

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderverein des Kindergarten Zeppelinstraße
„Der Zeppelin lernt fliegen“ e.V.

Er hat seinen Sitz in 71032 Böblingen, Zeppelinstraße

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die finanzielle und ideelle Förderung des Kindergartens Zeppelinstraße der Stadt Böblingen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln (Spenden, Beiträge) sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Mittel sollen Verwendung finden zur Förderung von Aktivitäten des Kindergarten, die nicht über den Haushaltsplan des Kindergarten abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag des Kindergarten als notwendig erachtet werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Mitgestaltung von Veranstaltungen des Kindergarten
- Verbesserung der äußeren Kiga-Verhältnisse
- Finanzierung von Ausflügen, Besichtigungen u.ä.

Des weiteren ist der Verein bemüht, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Kindergarten, Eltern, ehemaligen Kindergartenkindern und Freunden des Kindergarten zu erhalten und zu fördern.

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kindergarten Zeppelinstraße verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, einer/einem Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende.

Jede/jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Erfüllung des Vereinszwecks
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Werbung von Mitgliedern

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 5 Vertretungsmacht des Vorstands

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung jeglicher rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Förderverein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 6 Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern.

Sie haben die entsprechenden, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu entrichten.

Die Mitglieder tragen durch einen Beitrag zur Finanzierung des Vereins bei.

Der Mindestbetrag beträgt jährlich 6,00 Euro.

Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren zum 1. März jedes Jahres beglichen.

Bei Eintritt nach dem 1. März wird der komplette Jahresbeitrag sofort fällig.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschliessen.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Zahlung des Betrages ganz oder teilweise, in jedem Fall zeitlich befristet erlassen.

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder auch juristische Personen.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eines jeden Vereinsjahres erklärt werden.

Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand.

Sie ist zulässig, wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragsordnung nicht nachgekommen ist.

Im Weiteren erfolgt eine Ausschließung, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein trägt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins.

Hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 9 Formvorschriften

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied zu unterschreiben.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss mit Zustimmung von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Kindergarten Zeppelinstraße der Stadt Böblingen.

Dieser darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Kindergarten Zeppelinstraße und für die soziale Betreuung der Kinder verwenden.